

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH423.2

**KFZ-REPARATURBETRIEBE;
SCHÄDEN AN KUNDENFAHRZEUGEN AUSSERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.
2. Ansprüche gemäß Art 7.1.1, 7.1.3 und 7.9. AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.